

Hier nächst ist

5.)

am Eingange oder am ersten Hause jedes Dorfes der Name des Orts auf einer hölzernen Tafel zur Kenntniß der Reisenden zu bringen. Die zur Anschaffung dieser Tafeln erforderlichen Kosten sind von den Ortsgemeinen zu tragen.

6.)

Die Direction und Handhabung dieser Angelegenheit steht, unter der verfassungsmäßigen Oberaufsicht der Kreishauptleute, den Amtshauptleuten zu, denen insonderheit auch bei den unmittelbaren Amtsortschaften die Auswahl der Plätze, auf welchen Armsäulen zu errichten sind, und die sonst hierunter nöthigen Verrichtungen überlassen bleiben; wogegen bei den mittelbaren Ortschaften jene Auswahl den Gerichtsobrigkeiten zu überlassen ist.

Daran geschieht Unser Meinung.

Dresden, am 29sten Januar 1820.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Mosßdorf, S.

Abgedruckt zu Dresden am 10ten Februar 1820.